## Bär und Lilie Verein zur Erforschung und Erhaltung der Grainauer Ortsgeschichte e. V.

# Satzung

## Inhalt:

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Vorstand
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Geschäftsführung
- § 9 Abstimmungen und Wahlen
- § 10 Vereinsvermögen
- § 11 Satzungsänderungen
- § 12 Auflösung des Vereins

Bär und Lilie Verein zur Erforschung und Erhaltung der Grainauer Ortsgeschichte e. V.

#### Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen

"Bär und Lilie - Verein zur Erforschung und Erhaltung der Grainauer Ortsgeschichte e. V. ".

Der Sitz des Vereins ist in Grainau am Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

#### § 2 Vereinszweck

Der Verein hat den Zweck, Geschichte und Brauchtum von Grainau zu erforschen, sie in geeigneter Form aufzubereiten und der Oeffentlichkeit, insbesondere den Grainauer Bürgern zugänglich zu machen. Das besondere Ziel dabei ist, die Ortsgeschichte lebendig zu erhalten, um damit eine engere Bindung an den Heimatort Grainau zu fördern.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein unterscheidet ordentliche und fördernde Mitglieder:
  - a) Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der seinen ständigen Wohnsitz in Grainau hat oder in Grainau geboren ist und bereit ist, die Ziele des Vereins aktiv zu unterstützen.
  - b) Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen, Vereine, Verbände und Organisationen werden, die sich dem Zweck des Vereins verbunden fühlen. Ein Stimmrecht ist damit nicht verbunden.
- (2) Ueber die Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand nach Eingang eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Der Vorstand kann in begründeten Fällen von § 4 (1)a abweichen. Bei fördernden Mitgliedern setzt der Vorstand zugleich die Höhe des Mitgliederbeitrags fest.

(3) Die Mitgliedschäft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Beim Austritt endet die Mitgliedschaft erst mit dem 31.12. des betreffenden Kalenderjahres. Der Ausschluß aus dem Verein erfolgt, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung für die beiden zurückliegenden Jahre nicht bezahlt wurde. Außerdem kann der Ausschluß eines Mitglieds von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn der Verein durch das Verhalten des Mitglieds in der Oeffentlichkeit Schaden erleidet.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand,
- b) Mitgliederversammlung.

#### § 6 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zu Neuwahl im Amt.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassier,
- e) mindestens drei Beisitzern.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende von seinem Alleinvertretungsrecht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen.

Der Vorsitzende beruft mindestens einmal jährlich die Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit ein. Er führt den Vorsitz der Vorstandssitzungen. Bei seiner Verhinderung leitet der stellvertretende Vorsitzende die Vorstandssitzung.

- (3) Der Vorstand hat im Besonderen folgende Aufgaben:
  - a) Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - c) Beschlußfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und über die Höhe des Mitgliederbeitrages bei fördernden Mitgliedern;
  - d) Erstellung des Haushaltsplanes und dessen Verabschiedung;
  - e) Berichterstattung über die Arbeit des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung;
  - f) Vorlage des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes bei der Mitgliederversammlung;
  - g) Vorschlag über die Höhe des Mitgliederbeitrags;
  - h) Festlegung der Schwerpunkte der jeweiligen Jahresarbeit;
  - i) Beschlußfassung über mögliche Unterstützung bei Veröffentlichungen über die Geschichte Grainaus;
  - j) Herausgabe vereinseigener Veröffentlichungen.

## § 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie wird vom Vorstand mindestens sieben Tage vorher schriftlich unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung eingeladen. Sie setzt sich aus allen ordentlichen und fördernden Mitgliedern des Vereins zusammen. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht. Sie können jedoch Vorschläge zur Arbeit des Vereins einbringen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitgliedern beschlußfähig.

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist im Besonderen

- a) Wahl des Vorstandes;
- b) Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts des Vorstandes mit anschließender Aussprache;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Beratung über die Arbeitsziele des Vereins;
- e) Beschlußfassung über die Höhe des Mitgliederbeitrages;
- f) Wahl der Kassenprüfer.

## § 8 Geschäftsführung

Der Vorstand führt im Auftrag der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Kasse wird vom Kassier geführt. Sie wird jährlich von zwei Kassenprüfern überprüft. Diese haben der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis einen Bericht zu geben.

Zu allen Sitzungen ist schriftlich wenigstens sieben Tage vorher einzuladen. Ueber alle Sitzungen der Organe des Vereins werden Protokolle erstellt, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

## § 9 Abstimmungen und Wahlen

Jedes stimmberechtigte Mitglied besitzt nur eine Stimme. Zur Beschlußfassung ist, wenn dies die Satzung nicht anders vorsieht, die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassier werden in geheimer Wahl gewählt, die Beisitzer und die Kassenprüfer per Akklamation. Geheime Wahl ist erforderlich, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt oder sich mehrere Kandidaten für eine Funktion bewerben.

In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Dazu ist die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

### § 10 Vereinsvermögen

Zum Vereinsvermögen zählen alle Geld- und Sachwerte. Bei den Sachwerten handelt es sich insbesondere um Gegenstände, die dem Verein von den Mitgliedern und von Dritten zur Erfüllung des Vereinszweckes übereignet oder vom Verein selbst käuflich erworben werden. Gegenstände, die dem Verein nur zeitweise zur Verfügung gestellt werden, zählen nicht zum Vereinsvermögen.

Veber alle Gegenstände, die Eigentum des Vereins sind, ist Buch zu führen. Darin ist der Zugang, der Vorbesitzer und der Verbleib aufzuführen. Jeder Gegenstand erhält eine Archivnummer.

Veräußerungen und Rückgaben aus dem Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

# § 11 Satzungsänderungen

Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

# § 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitgliedern aufgelöst werden. Bei Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Gemeinde Grainau, die es unmittelbar uns ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 23.1.1986 beschlossen und am 30.3.1990 geändert.

Grainau, den 30.4.1990